

GEMEINSAM
KIRCHE
GESTALTEN

GKR-Wahl 2023 in Anhalt

landeskirche-anhalts.de/gkr-wahl



ERSTE LIEFERUNG

**1. OKTOBER bis
5. NOVEMBER 2023**

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL 2023

ERSTE HANDREICHUNG

INHALT

- 3 Rundschreiben zur Wahl
- 7 GKR-Wahl leichter gemacht,
Pfarrer Albrecht Lindemann, Zerst
- 7 Chancen der Briefwahl
- 8 Erläuterungen zum Ablauf der Briefwahl
- 8 Der Gemeindekirchenrat als geistliche
Leitung: hören–teilen–dienen–leiten–prüfen
Kreisoberpfarrer Dr. Theodor Hering, Ballenstedt
- 11 Auszug aus der Verfassung der Landeskirche
- 15 Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten
- 21 Muster
 - Aufforderung zur Einreichung von
Kandidatenvorschlägen
 - Einladung zur Wahl mit Hinweisen zur Briefwahl
Musterstimmzettel für Wahl
Musterstimmzettel für Abstimmung
Formular für die Niederschrift
 - Melde- und Statistikbogen

RUNDSCHREIBEN NR. 06/2023

Gemeindekirchenratswahlen 2023 der Ev. Landeskirche Anhalts 1.10. bis 5.11.2023

- Geleitwort
- Wahlterminkalender
- Erläuterungen zur Wahl

GELEITWORT

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in einzelnen Bereichen des deutschen Protestantismus Gemeindevertretungen demokratisch gewählt. Damit sind evangelische Christinnen und Christen auch Wegbereiter demokratischer Prozesse, die bis heute unser politisches Miteinander bestimmen. Gleichzeitig müssen wir mit Erschrecken zur Kenntnis nehmen, wie demokratische

Grundregeln in unserer Zeit wieder zur Disposition gestellt werden. Dazu gehört eine geringe Wahlbeteiligung ebenso wie der in anderen Teilen der Welt anzutreffende gewaltsame Versuch, Wahlergebnisse zu verfälschen. Es ist also nicht nur eine Frage des politischen Miteinanders, die kirchengemeindlichen Vertretungen zu wählen, sondern vielmehr Ausdruck eines demokratischen Grundverständnisses, für das wir als evangelische Christenmenschen in besonderer Weise eintreten.

Bei den anstehenden Gemeindekirchenratswahlen ist zunächst allen Kandidatinnen und Kandidaten zu danken, die sich für eine Wahl in dieses verantwortliche Amt zur Verfügung stellen. Seit vielen Generationen hat in unserer Region die Kirche ihre selbstverständliche Präsenz in der Öffentlichkeit verloren. So ist es ein besonders deutliches Bekenntnis zur Kirche und zum Glauben an Jesus Christus, ein Wahlamt der Kirchengemeinde ins Auge zu fassen.

Eine Neuerung dieser Wahl ist erweiterte Möglichkeit, von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Mit den Erfahrungen benachbarter Landeskirchen hoffen wir, damit eine deutlich höhere Wahlbeteiligung zu erzielen. Erst mit der Wahlbeteiligung entsteht ein tragfähiges Mandat für die Gremien.

Die Situation für die Kirche ist im Augenblick nicht einfach. Die Mehrheit der Menschen folgt Lebensdeutungen, die ohne die Botschaft des Evangeliums auskommen. Von großer Bedeutung ist daher das Bekenntnis jedes einzelnen Christenmenschen zur Botschaft unseres Glaubens. Dieses Bekenntnis kann gerade in der Mitwirkung in einem Gemeindekirchenrat lebendig und wirkungsvoll sein. Möge der Herr der Kirche auch diese Wahl in Anhalt begleiten.

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL 2023

TERMINKALENDER

VORBEMERKUNG

Im Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahl vorgesehen, die in bestimmten Fristen vor der Wahl durchgeführt werden müssen. Die Maßnahmen sind nachfolgend stichwortartig aufgelistet. Der Wahltermin kann in der Zeit ab 1. Oktober bis 5. November 2023 vom Gemeindekirchenrat festgelegt werden.

Die Landessynode hat bei ihrer letzten Zusammenkunft die Entscheidung getroffen, eine generelle Briefwahl einzuführen und das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten entsprechend geändert. In einer gesonderten Handreichung werden Ihnen innerhalb der nächsten Wochen die Möglichkeiten des veränderten Gesetzes erläutert.

In der Zeit vom 6. Juli bis 16. August 2023 sind Sommerferien. Es wird vorgeschlagen, möglichst noch vor Beginn der Ferien die Wählerliste zu überprüfen und unter Abkündigung der Wahl auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerliste hinzuweisen. Auch sollte in der Regel, für das gute Gelingen der Wahl, ein vorläufiger Wahlvorschlag bereits vor den Ferien aufgestellt werden. Das Verfahren sollte dann möglichst bald nach Ferienende im Zusammenhang mit einer erneuten Abkündigung der Wahl und der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlvorschlages fortgesetzt werden.

Franziska Bönsch
Oberkirchenrätin
Landeswahlleiterin

möglichst im Mai 2023	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung des Wahltermins durch Beschluss des Gemeindekirchenrates (der Termin muss an einem Tag in der Zeit von (einschließlich) Sonntag, dem 1. Oktober, bis Sonntag, dem 5. November, liegen) - Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ältesten durch Beschluss des Gemeindekirchenrates - Verständigung zum Wahlverfahren (vgl. Erläuterungen zum veränderten Wahlgesetz)
möglichst vor Ferienbeginn (spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag)	- Überprüfung der Wählerliste auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Gemeindekirchenrat
möglichst vor Ferienbeginn (spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Abkündigung über die Wahl und Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Gemeindeglieder für den Zeitraum von zwei Wochen - Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages durch den Gemeindekirchenrat
baldmöglichst nach Ferienende (spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung des vorläufigen Wahlvorschlages des Gemeindekirchenrates - Aufforderung an die Gemeinde Wahlvorschläge innerhalb von 2 Wochen beim Gemeindekirchenrat einzureichen - Bildung eines Wahlvorstandes durch Beschluss des Gemeindekirchenrates
spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen. - Abschließen und Unterzeichnen der Wählerliste
möglichst im Mai 2023	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung des Wahltermins durch Beschluss des Gemeindekirchenrates (der Termin muss an einem Tag in der Zeit von (einschließlich) Sonntag, dem 1. Oktober, bis Sonntag, dem 5. November, liegen) - Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ältesten durch Beschluss des Gemeindekirchenrates - Verständigung zum Wahlverfahren (vgl. Erläuterungen zum veränderten Wahlgesetz)
möglichst vor Ferienbeginn (spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag)	- Überprüfung der Wählerliste auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Gemeindekirchenrat

möglichst vor Ferienbeginn (spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Abkündigung über die Wahl und Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Gemeindeglieder für den Zeitraum von zwei Wochen - Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages durch den Gemeindekirchenrat
baldmöglichst nach Ferienende (spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung des vorläufigen Wahlvorschlages des Gemeindekirchenrates - Aufforderung an die Gemeinde Wahlvorschläge innerhalb von 2 Wochen beim Gemeindekirchenrat einzureichen - Bildung eines Wahlvorstandes durch Beschluss des Gemeindekirchenrates
spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen. - Abschließen und Unterzeichnen der Wählerliste
spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlages durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. Einholen der schriftlichen Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten
spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag	- Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages
spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Abkündigung über Wahltermin, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Wahlhandlung - Beschluss des Gemeindekirchenrates, ob eine Wahl oder eine Abstimmung durchgeführt wird (Information an den Vorstand der Kreissynode) - Erstellen und Versand der Briefwahlunterlagen
spätestens 1 Woche vor dem Wahltag	- Empfehlung: Wiederholung der Abkündigung über Wahltermin, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Wahlhandlung
Wahltag (Wahltermin)	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Wahl / Ende der Möglichkeit zur Briefwahl - Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand und Benachrichtigung der Gewählten grundsätzlich noch am Wahltag
spätestens bis 2 Wochen nach dem Wahltag	- Abkündigung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 2 Wochen beim Gemeindekirchenrat
frühestens 4 Wochen nach dem Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - nach Ablauf der Einspruchsfrist Mitteilung der Wahlergebnisse an den Kreisoberpfarrer/die Kreisoberpfarrerin und den Landeskirchenrat - Einführung der Ältesten (Bei Einsprüchen bleibt der Einführungstermin offen) - nach Einführung der Ältesten: Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeindekirchenrates

ERLÄUTERUNGEN ZUR WAHL

Die Gemeindekirchenratswahlen 2023 können im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 5. November in den Gemeinden stattfinden. Unter dem Motto „Gemeinsam Kirche Gestalten“ können Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Tag der Wahl noch nicht das 75. Lebensjahr überschritten haben, sich für das Amt einer/eines Ältesten im Gemeindekirchenrat bewerben und in einer Wahl oder einer gemeindlichen Abstimmung wählen lassen. Die Legislatur des neu gewählten Gemeindekirchenrates beträgt wieder sechs Jahre.

Innerhalb der Landeskirche ist neben dem Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe mit den Vorbereitungen der Wahl betraut. Diese Arbeitsgruppe ist paritätisch aus allen Kirchenkreisen besetzt und bereitet derzeit Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die Gemeinden vor. Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung im November eine Novellierung des bestehenden Wahlgesetzes beschlossen. Die vorgenommenen Änderungen im Wahlgesetz waren nötig, um das Wahlverfahren zu vereinfachen und der Lebenspraxis in den Gemeinden anzupassen. Hierbei ist der neue Umgang mit der Briefwahl, die damit zur standardisierten Wahlform wird, ein wesentlicher Punkt. Das Wahlgesetz in seiner neuen Ausführung mit Erläuterungen wird mit der ersten Handreichung zur GKR-Wahl in wenigen Wochen in die Gemeinden geschickt.

Diesem Rundschreiben beigelegt ist zur besseren Planung der Wahl ein detaillierter Wahlterminkalender.

Für die Gemeindekirchenratswahlen 2023 wurde von der Arbeitsgruppe eine eigene Wort-Bild-Marke entworfen, die in verschiedenen technischen Ausführungen in der Pressestelle sowie im Netz unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/gkr-wahl> erhältlich und für alle Publikationen hinsichtlich der Wahl zu verwenden ist. Alle Informationen rund um die Wahl werden auf dieser Website zur Verfügung gestellt.

Andreas Janßen
Leiter Arbeitsgruppe GKR-Wahl

GKR-WAHL LEICHTER GEMACHT

Von Pfarrer Albrecht Lindemann, Zerbst

Eine Gemeindekirchenratswahl sollte kein Stresstest für Haupt- und Ehrenamtliche sein, sondern auf möglichst effiziente Weise und zugleich unter Achtung der Grundsätze demokratischer Wahlen den neuen Vorstand einer Kirchengemeinde mit einem Vertrauensvotum ausstatten. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. November 2022 reduziert organisatorische Herausforderungen der Wahlvorbereitung und -durchführung.

Die Aufstellung des Wahlvorstandes bleibt eine wichtige Aufgabe des alten Rates. Nur selten übersteigt die Zahl der Kandidierenden die vorgesehene Größe des zu wählenden Gremiums. Die zurückliegenden Gemeindekirchenratswahlen haben deutlich den Trend dokumentiert, die Wahl in Form einer Abstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchzuführen. Diese Variante ist nun gleichgestellt und bedarf keiner Genehmigung mehr. Lediglich eine Information an den Vorstand der Kreissynode ist gefordert.

Auch für die Wahlberechtigten wird es einfacher, sich zu beteiligen. Soweit nicht der zuständige GKR abweichend beschließt, bekommen alle Wahlberechtigten mit der Wahlaufforderung zugleich die Briefwahlunterlagen zugestellt. Beabsichtigt ist eine erhöhte Wahlbeteiligung bei reduziertem Aufwand. Die persönliche Abgabe der Stimme am Wahltag wird weiterhin möglich sein. Jedoch genügt für die Öffnung des Wahllokals ein Zeitfenster von einer Stunde. Dies entlastet den Wahlvorstand und verbessert die Möglichkeiten, die Wahl in Kombination mit einem Gottesdienst zu einem fröhlichen Ereignis im Gemeindeleben zu machen. Möglich ist auch, die Wahlen mehrerer Gemeinden an einem gemeinsamen Termin durchzuführen und so die Gemeinschaft der Wählenden und der Gewählten zu stärken. Eine Gemeindekirchenratswahl kann ein Impuls für das Gemeindeleben geben und Menschen für Ihren Dienst in der Kirche Jesu Christi ermutigen.

Änderungen im Wahlgesetz im Einzelnen

§ 11 Wählerliste

Die bisher bestehende Forderung nach öffentlicher Auslegung der Wählerlisten wird in ein Auskunftsrecht gewandelt. Alle Wahlberechtigten können sich über ihren eigenen Eintrag in das Wählerverzeichnis informieren. Damit werden Belange des Datenschutzes gewahrt, ohne das berechtigte Interesse zu beschneiden.

§ 16 Absatz 1 Aufstellung des Wahlvorschlags

Vor der Wahl muss der GKR von den Kandidierenden eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur einholen.

§ 18 Wahltermin

Der Wahlzeitraum kann nun länger sein, was nicht zuletzt angesichts der zum Teil hohen Zahl von Wahlen in einem Verbund Freiräume schafft. Im Jahr 2023 kann der Wahltag in einem Zeitraum von fünf Wochen festgelegt werden. Durch die Erleichterung der Briefwahl kann die Öffnungszeit des Wahllokals auf eine Stunde beschränkt werden. Die Anforderungen an die Bekanntgabe des Wahltermins sind gesenkt worden, da alle Wahlberechtigten persönlich schriftlich informiert werden.

§ 21 Briefwahl

Wenn der Gemeindekirchenrat nicht ausdrücklich abweichend votiert, werden mit der Wahlbenachrichtigung zugleich die Briefwahlunterlagen verschickt. Für diesen Schritt bietet das Landeskirchenamt umfangreiche Hilfestellungen an. Die verschickten Wahlunterlagen können auch am Wahltag eingereicht werden.

§ 25 Hilfe bei der Stimmabgabe

Hilfestellungen bei der Stimmabgabe sollen bei gesundheitlichen Problemen die Wahlbeteiligung ermöglichen.

§ 29 Wahl oder Abstimmung

Die Abstimmung über den gesamten Wahlvorschlag wird der Wahl gleichgestellt. War bisher für die Durchführung einer Abstimmung ein Antrag erforderlich, genügt nun ein Gemeindekirchenratsbeschluss und eine Information des Vorstands Kreissynode.

§ 32 Prüfung der Gültigkeit von Wahlscheinen

Das Vorliegen der Versicherung des persönlichen Ausfüllens des Stimmzettels muss geprüft werden.

Chancen der Briefwahl

Von Pfarrer Martin Olejnicki, Köthen

Mit dem neuen Wahlgesetz ist nun eine Briefwahl in den Gemeinden ohne gesonderten Antrag an die Kreissynode möglich. Die Briefwahl selbst ist eine gute Chance, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Dies zeigen die Erfahrungen der letzten Wahlen im Jahr 2017, als die Wahlbeteiligung in denjenigen Orten am höchsten war, wo Briefwahl durch den Gemeindekirchenrat beantragt wurde. Es gibt vielfältige Gründe, warum Gemeindeglieder am Wahltag nicht persönlich erscheinen können - und so bietet die Briefwahl hier eine gute Möglichkeit, auch bei physischer Abwesenheit vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Aufklärung über die Möglichkeit der Briefwahl muss natürlich rechtzeitig im Vorfeld erfolgen.

Um die Briefwahl unkompliziert und zugleich rechtsicher zu gestalten, stellt die Landeskirche Umschläge und die notwendigen Formulare zur Verfügung und in den Gemeinden muss lediglich der Wahlzettel angepasst werden.

Erläuterungen zum Ablauf der Briefwahl

Von Johannes Killyen, Landeskirchenamt Dessau-Roßlau

Gemäß dem überarbeiteten Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist die Briefwahl das reguläre Verfahren bei der Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen. Zur Durchführung der Wahl als Briefwahl sind folgende Schritte vorgesehen:

- Jedes Pfarramt im Verbund meldet an das Landeskirchenamt (Pressestelle – presse@kircheanhalt.de) bis zum 31.05.2023 die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder im Verbund. Daraus ergibt sich die Anzahl der herzustellenden Materialien zur Wahl.
- Das Landeskirchenamt stellt bis zum 14.07.2023 allen Verbund-Pfarrämtern einen Teil der notwendigen Briefwahlunterlagen (Umschläge) in der gewünschten Zahl zur Verfügung (s.u.). Ein weiterer Teil (Anschreiben, Briefwahlschein, Stimmzettel) wird in den Pfarrämtern selbst hergestellt.
- Die Pfarrämter / Kirchengemeinden versenden bis spätestens zum 15.09.2023 die Briefwahlunterlagen an ihre Stimmberechtigten.

Eine Wahlbriefsendung besteht aus folgendem Inhalt:

1. Gestalteter Umschlag A4 / Sichtfenster mit Logo GKR-Wahl (Benachrichtigungsumschlag)

Wird vom Landeskirchenamt in der gewünschten Stückzahl zur Verfügung gestellt.

In diesen Umschlägen verschicken die Pfarrämter / Gemeinden mit einem Anschreiben sämtliche Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Adressen der Wahlberechtigten werden von den Pfarrämtern/Gemeinden selbst zusammengestellt.

2. Anschreiben

Muster für ein Anschreiben werden vom Landeskirchenamt digital zur Verfügung gestellt und in den Pfarrämtern ausgedruckt.

3. Briefwahlschein

Muster für einen Briefwahlschein werden vom Landeskirchenamt digital zur Verfügung gestellt und in den Pfarrämtern ausgedruckt.

4. Stimmzettel

Muster für Stimmzettel werden vom Landeskirchenamt digital zur Verfügung gestellt und in den Pfarrämtern zusammengestellt und ausgedruckt.

5. Weißer Umschlag blanko DIN C5 ohne Sichtfenster (Briefwahlumschlag)

In diesem Umschlag senden die Wahlberechtigten a) den ausgefüllten Briefwahlschein und b) ihren ausgefüllten Stimmzettel in einem weiteren Umschlag C6 zurück an die Pfarrämter.

Die Stimmzettelumschläge werden in den Pfarrämtern

mit der Antwortadresse des Pfarramtes bedruckt oder mit entsprechenden Adressaufklebern versehen.

6. Weißer Umschlag DIN C6 gestaltet (Stimmzettelumschlag mit Schriftzug „Ihr Stimmzettel“)

In diesen Stimmzettelumschlag wird der Stimmzettel eingelegt. Der Umschlag wird zugeklebt. Der Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag eingelegt. Der Briefwahlumschlag wird verschlossen und entweder per Post an das zuständige Pfarramt geschickt oder in den Briefkasten des zuständigen Pfarramtes oder in einem anderen Wahlbriefkasten der Gemeinde eingeworfen.

7. Rücksendung der Briefwahlumschläge durch die Wahlberechtigten

Anders als bei Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen müssen Wahlberechtigte ihre Wahlbriefumschläge beim postalischen Versand selbst frankieren. Kirchengemeinden haben aber die Möglichkeit, die Wahlbriefumschläge für ihren Bereich vorab zu frankieren. Die Landeskirche Anhalts kann die Portokosten nicht übernehmen.

Alternativ können ausgefüllte Briefwahlunterlagen auch direkt im Briefkasten des zuständigen Pfarramtes eingeworfen oder dort abgegeben werden. Auch die Einrichtung von „Wahlbriefkästen“, zum Beispiel in verschiedenen Orten eines Gemeindeverbundes, ist möglich. Wahlbriefkästen können beispielsweise Briefkästen von Kirchenältesten sein und müssen als Wahlbriefkästen gekennzeichnet werden.

DER GEMEINDEKIRCHENRAT ALS GEISTLICHE LEITUNG:

hören – teilen – dienen – leiten – prüfen

Von Kreisoberpfarrer Dr. Theodor Hering, Ballenstedt

Hören

Sie haben für die Wahl zum Gemeindekirchenrat kandidiert. Vielleicht hat Sie jemand angesprochen. Sie haben nach dem Umfang von Zeit und Aufgaben gefragt. Sie haben sich selbst und andere gefragt: Bin ich geeignet? Werde ich das kräftemäßig schaffen? Kann ich der Verantwortung gerecht werden? Womöglich haben Sie auch gebetet, allein oder mit anderen zusammen: Was haben Sie von Gott gehört? Sie haben sich auch in der Gemeinde und im Ort umgehört: Was ist jetzt dran? Was wird erwartet? Was wären die Dinge, für die ich mich besonders engagieren möchte und kann?

Dann haben Sie sich entschieden, Sie wurden gewählt, in einem festlichen Gottesdienst eingesegnet und in den neuen Gemeindekirchenrat berufen. Sie haben Verantwortung übernommen, indem Sie den Menschen und Gott eine „Ant-Wort“ gegeben haben: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Und nicht anders wird jetzt die Arbeit im Gemeindekirchenrat sein: Wir übernehmen Verantwort-

ung und hören aufeinander, auf Gott und auf das, was unsere Gemeinde und unseren Ort bewegt.

Teilen

Und wir übernehmen Verantwortung gemeinsam. Je nach Begabung, Erfahrung und Ressourcen teilen wir uns in die Aufgaben: für die Gemeinde, in den Verbänden, im Kirchenkreis und sogar in der Landeskirche. Wir beteiligen uns. Und wir haben teil an der größeren Gemeinschaft der Kirche: in den Gottesdiensten und beim Abendmahl, in der eigenen Gemeinde und in der Region im Verbund mit den anderen Gemeinden. Wir geben und empfangen.

Wir sind „Teil“ und kennen unsere persönlichen Grenzen. Wir kennen auch die Grenzen unserer Gemeinde: Wir können und wir müssen nicht alles allein vorhalten. Wir können das tun, wozu wir Kräfte und Leute haben. Und andere Dinge machen die anderen Gemeinden im Verbund. Dabei können wir uns gegenseitig unterstützen. Und zugleich haben wir an einer Kirche teil, die mehr ist als die Summe ihrer Teile. Sie wird in der Bibel als „Leib Christi“ bezeichnet. Jesus Christus leitet seine Gemeinde zu jeder Zeit und an jedem Ort. Wir sind Teil seiner Geschichte in unserer Kirche vor Ort und weltweit.

Dienen

Wenn Jesus Christus seine Gemeinde leitet, dann spricht die Bibel von seinem Dienst an uns: „Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und sein Leben gebe als Lösegeld für viele.“ (Mk 10,45) Das hat Konsequenzen dafür, wie wir aufeinander hören, miteinander diskutieren, wie einer dem anderen etwas sagt. Wie wir als Christen Christus und seinen Dienst an uns achten, so achten wir einander und unsere Mitmenschen: Was dient der Gemeinde? Was dient einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin, die in ihrem Dienst weiter wachsen will? Wie dienen wir den Menschen im Ort mit dem Evangelium von Jesus? Wir unterscheiden in unserer Kirche nach haupt- und ehrenamtlichen Diensten. Dabei geht es um Verantwortung und Zuständigkeit. Da gibt es Unterschiede, aber keine Bevormundung. Es geht um Nachfolge: Jesus ist der Herr, indem er uns mit seinem Leben dient. Durch die Taufe haben wir teil an seinem Leben und an seinem Dienst. Wir sprechen vom allgemeinen und gemeinsamen „Priestertum“ aller Getauften, das sich am priesterlichen Dienst von Jesus orientiert: Wir beten füreinander, wir begleiten uns und andere in den alltäglichen Sorgen. Wir tragen Verantwortung für den Gottesdienst und dafür, dass Kinder und Erwachsene im Glauben mündig werden und Menschen auf der Schwelle der Gemeinde Zugang zu Gottes Heil und Segen und zur Nachfolge Jesu finden.

Leiten

Sie merken: Leitung beginnt mit der Frage, wovon ich mich und wir uns als Gemeindekirchenrat leiten lassen. Und das beginnt schon beim „Hören“: Wieviel Zeit nehmen wir uns für die Andacht ein Bibelwort zu Be-

ginn der Sitzung? Oder auch zu Hause? Tauschen wir uns über Erfahrungen des Glaubens aus?

Die Fragen des Glaubens treffen dann auf die Fragen unserer Leitungsverantwortung: Welche Traditionen leiten uns in unserer Gemeinde? Worauf nehmen wir Rücksicht, was treibt uns an? Haben wir in Gemeinde und Verbund gemeinsame Ziele für die nächsten sechs Jahre? Welche Mittel, Menschen und Gebäude brauchen wir dafür? Was erwartet die Landeskirche von uns? Welchen Stellenwert haben die gesellschaftlichen Veränderungen, von denen auch wir als Kirche betroffen sind?

Wir sind als Kirche auf einem Weg des Übergangs. Die Bibel spricht vom „wandernden Gottesvolk“ und heute spricht man von „Transformation“. Manches muss verabschiedet, anderes neu gewagt werden: Was leiten wir weiter an die nächste Generation? Wie leiten wir sie an, für das, was sich bewährt hat, ihrerseits Verantwortung zu übernehmen?

Und überhaupt wird es darauf ankommen, als Gemeindekirchenrat nicht alles selbst zu machen, sondern Menschen auf ihrem Weg der Nachfolge Jesu zu ermutigen, zu begleiten und zu befähigen. Dabei geht es nicht nur um künftige Nachfolger in der Gemeindegemeinschaft. Es geht auch um Freiräume und Ermöglichung für neue Formen von Gemeinde.

Prüfen

Leitungsarbeit braucht regelmäßige Selbstprüfung: Was haben wir bisher erreicht? Wie geht es uns und der Gemeinde? Wie geht es unserem Glauben? Sind wir noch in der Spur von Jesus?

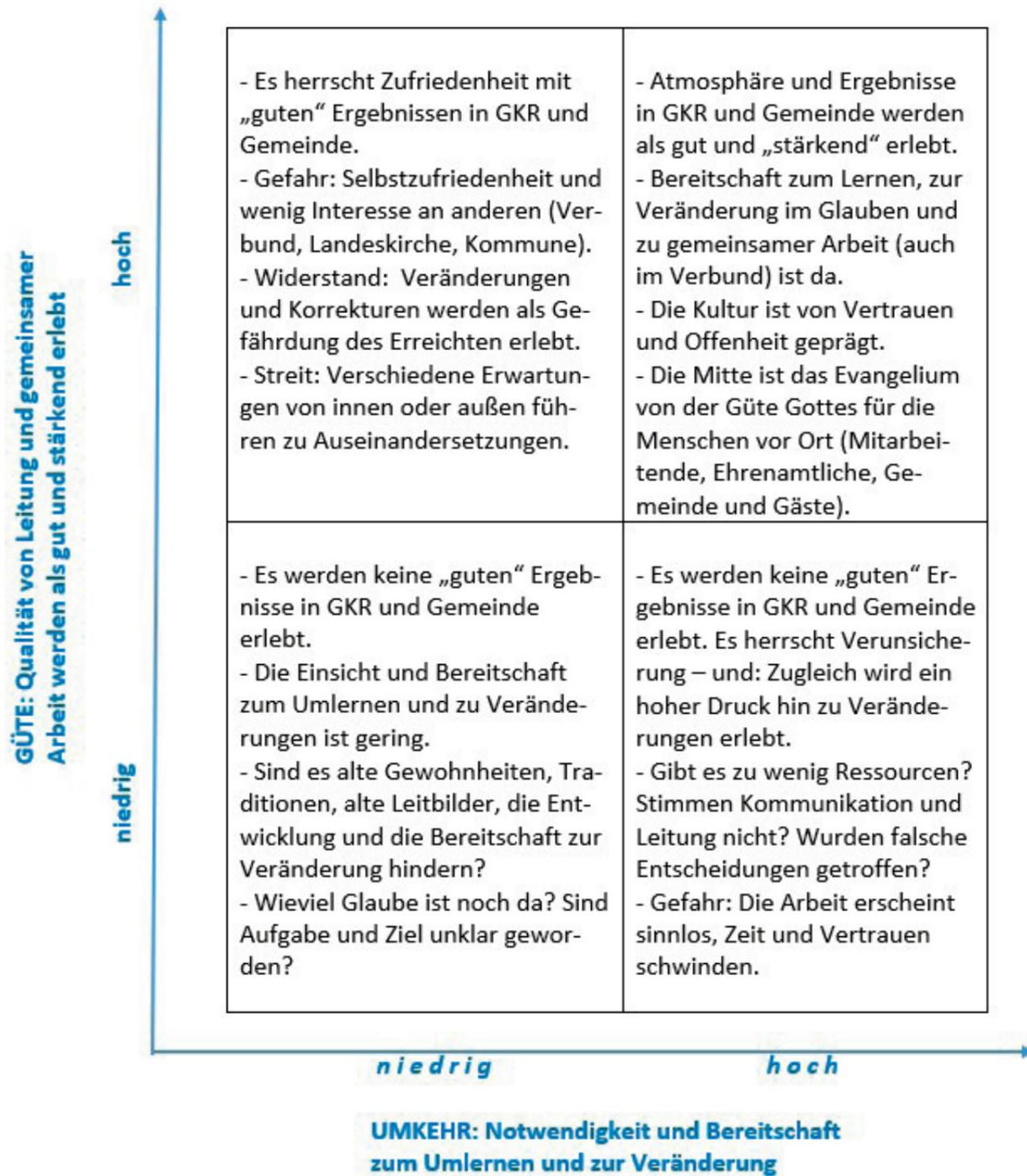
Sich prüfen meint „Kritik üben“: berichten und richtig stellen, bewerten und beurteilen. Damit Kritik positiv wirkt, können wir uns an Gott selbst orientieren. Im Römerbrief lesen wir, dass Gott selbst der Richter ist. Vor ihm haben wir uns zu verantworten. Darum soll keiner über den anderen urteilen. In Römer 2,4 heißt es: „Weisst du nicht, dass Gottes Güte dich zur Umkehr leitet?“

„Kritik üben“ heißt also, sich von Gottes Güte leiten zu lassen: Was ist nach Gottes Willen gut in unserer Gemeinde und im Miteinander des Verbunds? Gehen wir im Gemeindekirchenrat gut und gütig miteinander um? Wie steht es um die Qualität unserer Gottesdienste oder unserer Öffentlichkeitsarbeit?

„Kritik üben“ kann aber auch heißen, Fragen nach Umkehr und Korrektur zu stellen: Was ist nicht gut, weder im Umgang miteinander im Gemeindekirchenrat, in der Gemeinde noch im Verbund? Haben wir unsere Aufgabe noch im Blick? Was macht der landeskirchliche Veränderungsprozess mit uns? Wo ist womöglich Vergebung und Versöhnung dran?

Solche Kritik braucht „Übung“. Als Modell kann eine „Güte/Umkehr-Matrix“ helfen. Die vier Felder stellen Situationen dar, in denen „Güte“ oder „Umkehr“ zur Selbstwahrnehmung oder auch zum Handeln anregen. „Üben“ Sie es ein-fach regelmäßig und tauschen sich darüber aus!

Güte/Umkehr-Matrix: „Sich von Gottes Güte leiten lassen“



AUSZUG AUS DER VERFASSUNG DER EV. LANDESKIRCHE ANHALTS, §§ 1-18

I. ABSCHNITT: DIE KIRCHENGEMEINDE

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Landeskirche baut sich auf der Gemeinde auf.

§ 2

(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die in ihr ihren Wohnsitz haben oder ihr aufgrund besonderer kirchengesetzlicher Regelung angehören. Der räumliche Bezirk der Kirchengemeinde ist durch Herkunft, Gesetz oder Satzung bestimmt.

(2) Die Gliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder durch Kirchenaustritt seine Zugehörigkeit selbst aufgibt.

(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehört oder ausgetreten waren, wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinde erwartet von allen ihren Gliedern, dass sie den Auftrag, dem die Gemeinde dient, bejahen, und selbst einen angemessenen Anteil daran übernehmen. Sie sollen sich der Hilfe und Anleitung der »Ordnung des kirchlichen Lebens« bedienen.

(2) Es ist die Pflicht eines jeden Gemeindegliedes, Umlagen nach Maßgabe der kirchlichen Steuergesetze zu entrichten.

§ 4

(1) Das aktive Wahlrecht können alle Glieder der Kirchengemeinde, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind, ausüben.

Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind wahlberechtigt, wenn sie konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen sind.

Das passive Wahlrecht gilt für alle Glieder der Kirchengemeinde, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Gemeindeglieder sind vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten

- Angelegenheiten nicht umfasst.
- b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.

(3) Ist ein Gemeindeglied durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden, so kann es – nach Vereinbarung beider Kirchengemeinden – für die Zeit dieses Dienstes das aktive und passive Wahlrecht in der anderen Gemeinde innehaben.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde ist einem Pfarramt zugeordnet. Das Pfarramt besteht für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam. Sein räumlicher Bezirk ist die Parochie.

(2) Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Für die Ordnung von Anstaltsgemeinden und Studentengemeinden sowie für Vereinbarungen mit kirchlichen Gemeinschaften, denen Gemeindeglieder zusätzlich angehören, ist der Landeskirchenrat zuständig.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe dieser Verfassung. Organ ihrer Selbstverwaltung ist der Gemeindekirchenrat.

(2) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, an den Aufgaben, die durch die Landeskirche für alle gemeinsam wahrgenommen werden, ihren Anteil zu tragen.

§ 7

(1) Die Gemeindekirchenräte einer Parochie können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können sich zur besseren Erfüllung ihres Auftrages und aus finanziellen Gründen zu einem Gemeindeverband zusammenschließen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Zweiter Titel: Der Gemeindekirchenrat

A Zusammensetzung und Wahl

§ 8

- (1) Der Gemeindekirchenrat besteht:
 - a) aus den zum Dienst in der Gemeinde berufenen Pfarrern oder dem mit der Verwaltung einer Pfarr-

stelle Beauftragten und
b) aus von der Gemeinde zu wählenden Ältesten, deren Zahl nach der Größe der Gemeinde festgelegt wird.

(2) Ohne Stimmrecht nehmen die in der Gemeinde tätigen Vikare und die mit dem Predigtamt Beauftragten an den Sitzungen teil.

(3) Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die nicht zu den gewählten Ältesten gehören, können ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Zahl der Ältesten, die von der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt werden, darf die Hälfte nicht übersteigen.

§ 9

(1) Die Ältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Die Wahl wird als gleiche, unmittelbare und geheime Wahl vollzogen.

(2) Alles Nähere über die Wahl der Ältesten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 10

(1) Wählbar in den Gemeindekirchenrat sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bereit sind, die in § 12 genannten Voraussetzungen für sich anzunehmen.

(2) Eheleute und Verwandte ersten Grades können nicht Mitglieder des gleichen Gemeindekirchenrates sein. Ausnahmen kann der Landeskirchenrat gestatten. Bei Neuwahlen übernimmt unter mehreren Betroffenen derjenige das Amt, der die höchste Stimmzahl erhalten hat.

§ 11

(1) Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrates beträgt sechs Jahre.

(2) Die Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Scheidet ein Ältester vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ergänzt sich der Gemeindekirchenrat für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl. Der Name des Gewählten ist der Gemeinde bekannt zu geben, aus der binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden kann. Der Einspruch ist der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gemeindekirchenrat ihm nicht statt gibt.

(4) Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(5) Der Landeskirchenrat hat die Beschlussunfähigkeit des Gemeindekirchenrates festzustellen, wenn vor Ablauf der Wahlzeit so viele Älteste aus dem Gemein-

dekirchenrat ausgeschieden sind, dass die Zahl der Ältesten die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Anzahl von Ältesten beträgt, die für die Wahlzeit des Gemeindekirchenrates zu bestellen ist. Die Feststellung des Landeskirchenrates ist dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen. Dieser kündigt die Feststellung innerhalb einer Frist von drei Wochen im Gottesdienst der Kirchengemeinde ab. Die wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

(6) Wird kein Einspruch eingelegt oder bestätigt die Kirchenleitung die Feststellung des Landeskirchenrates, so bestellt dieser Bevollmächtigte, welche die Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahrnehmen. Als Bevollmächtigte können auch der Pfarrer sowie Mitglieder des bisherigen Gemeindekirchenrates bestellt werden. Soweit die Wahlzeit nach der Bestellung der Bevollmächtigten länger als 18 Monate andauert, haben die Bevollmächtigten unverzüglich die Wahl eines neuen Gemeindekirchenrates in Gang zu setzen.

§ 12

(1) Von den Ältesten wird erwartet, dass sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen, sich um die Erkenntnis des Wortes Gottes bemühen, an den Aufgaben der Gemeinde mitarbeiten, in ihrer Lebensführung beispielhaft sind und Vertrauen wecken. Sie sollen befähigt sein, sich über die innere und äußere Lage ihrer Gemeinde ein Urteil zu bilden.

(2) Die Ältesten sind im Gottesdienst vor der Gemeinde einzuführen. Das gilt auch für den Fall ihrer Wiederwahl.

(3) Die Ältesten legen bei ihrer Einführung das nachstehende Gelöbnis ab:

»Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt der geschwisterlichen Gemeindeleitung gehorsam dem Worte Gottes nach den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde sorgfältig und treu auszuüben und gewissenhaft darauf zu achten, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse und alles ordentlich und ehrlich zugehe.«

(4) Die Ältesten sind mit der Ablegung dieses Gelöbnisses in das Amt eingetreten.

§ 13

(1) Ein Ältester kann jederzeit sein Amt niederlegen, wozu eine schriftliche Erklärung notwendig ist.

(2) Bei Verlust des Wahlrechts (§ 4 (2)) scheidet der Älteste aus dem Gemeindekirchenrat aus.

(3) Älteste können vom Landeskirchenrat von ihrem Dienst entbunden werden, wenn sie den mit ihrem Ge-

löbnis übernommenen Pflichten nicht nachkommen oder die Bedingungen ihrer Wahl nicht mehr erfüllen.

(4) Gegen diese Maßnahme steht den Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Landeskirchengericht zu.

§ 14

(1) Der Gemeindekirchenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von beiden soll Pfarrer sein. Von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigte sind nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wählbar. Außerdem soll in jedem Gemeindekirchenrat ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Gemeindekirchenrat.

(3) Wenn an einer Gemeindekirchenratssitzung ein Mitglied des Landeskirchenrates oder der Kreisoberpfarrer teilnehmen, so können diese jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.

B Wirkungsbereich

§ 15

(1) Der Gemeindekirchenrat als geistliche, brüderliche Leitung der Kirchengemeinde hat die besondere Aufgabe, für den regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, für die missionarische und diakonische Arbeit der Gemeinde personell und materiell zu sorgen. Er vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Er verwaltet Vermögen und Finanzen, Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde und ist für deren sinnvolle Verwendung verantwortlich.

(3) Er bestellt Mitarbeiter und berät Helfer und ordnet deren Dienste.

(4) Er kann Ausschüsse bilden, die, auch zusammen mit Sachverständigen, besondere Aufgaben beraten.

(5) Seine Arbeit richtet sich im Übrigen nach der Kirchengemeindeordnung.

§ 16

(1) Der Gemeindekirchenrat hat das Interesse der Kirchengemeinde wahrzunehmen.

(2) Er hat die landeskirchlichen Gesetze und Verordnungen zu beachten und kann Anträge einbringen.

(3) Er ist verpflichtet, durch seine gewählten Vertreter in der Kreissynode mitzuarbeiten und deren Beschlüsse und Anregungen zu beraten.

(4) Weigert sich ein Gemeindekirchenrat, gesetzliche Leistungen, die aus dem Vermögen der Kirchengemeinde zu bestreiten sind, oder Ausgaben, die vom Landeskirchenrat zur Erhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen für notwendig erklärt worden sind, in den Haushalt aufzunehmen, so ist der Landeskirchenrat befugt, die Aufnahme in den Haushalt zu bewirken und weitere Anordnungen zu treffen.

§ 17

Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates

- a) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Verpachtung kirchlicher Grundstücke und Vermietung kirchlicher Gebäude,
- b) bei der Veräußerung oder Veränderung von Gegenständen oder Gebäuden, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.
- c) bei Anleihen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr zurückerstattet werden können,
- d) bei der Anlegung oder anderweitigen Verwendung kirchlicher Begräbnisplätze,
- e) bei anderweitiger Verwendung zweckgebundener Vermögenswerte, laufende Haushaltsmittel werden hiervon nicht berührt,
- f) bei Aufstellung des jährlichen Haushalts und der Legung der Jahresrechnungen,
- g) bei Aufstellung und Änderung von Gemeindefestsetzungen.

§ 18

(1) Ein Gemeindekirchenrat, der gesetzwidrige Beschlüsse fasst oder die Anordnungen des Landeskirchenrates nicht ausführt, kann von diesem aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindekirchenrates durch einen Beschluss, der zu begründen und zuzustellen ist.

(3) Dem aufgelösten Gemeindekirchenrat steht gegen den Auflösungsbeschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an das Landeskirchengericht zu. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass ein gesetzwidriger Beschluss nicht vorliegt, oder dass die nicht ausgeführte Anordnung des Landeskirchenrates dem Gesetz widerspricht, oder dass Vorschriften des Abs. 2 nicht gewahrt sind. Bei gesetzwidrigen Beschlüssen Abs. 1 gemäß hat eine Beschwerde des Gemeindekirchenrates keine aufschiebende Wirkung.

(4) Sobald der Auflösungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat innerhalb eines Monats eine Neuwahl anzuordnen.

(5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss hat der

Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindekirchenrates übergehen, bis der Auflösungsbeschluss aufgehoben oder der neugewählte Gemeindekirchenrat zusammengetreten ist.

(6) Erweist sich in einer Kirchengemeinde die Bildung oder Beschlussfähigkeit des Gemeindekirchenrates für länger als ein Jahr als unmöglich, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des zuständigen Vorstandes der Kreissynode die Handlungsunfähigkeit des Gemeindekirchenrates feststellen. Er beschließt dann dessen Auflösung und beauftragt für die laufende Amtsdauer einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des bisherigen Gemeindekirchenrates.

KIRCHENGESETZ ÜBER DIE WAHL DER ÄLTESTEN IN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE ANHALTS

Vom 12.12.1969 (Anhalt 1970 Bd. 1, S. 5)5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetz es zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten vom 22.11.2022 ABl. Anhalt 2022 Bd. 2 , 19)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Wahl von Ältesten in die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Die Wahl von Ältesten ist gleich, unmittelbar und geheim (§ 9 Abs. 1 der Verfassung).

§ 2

(1) ¹Die Anzahl der zu be stellenden Ältesten richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder gemäß § 4 der Verfassung. ²Sie beträgt in Kirchengemeinden bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern 3-6 Älteste,
bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern 4-8 Älteste,
bis zu 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern 6-10 Älteste,
bis zu 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern 8-14 Älteste,
über 2000 wahlberechtigten Gemeindegliedern 10-16 Älteste.

³Der Vorstand der Kreissynode kann in Ausnahmefällen die Obergrenze auf Antrag der Kirchengemeinde hinaufsetzen. ⁴In Kirchengemeinden mit bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Vorstand der Kreissynode in Ausnahmefällen die Wahl von zwei Ältesten auf Antrag der Kirchengemeinde zulassen.

(2) ¹Der Gemeindekirchenrat stellt vor jeder Wahl durch Beschluß die Anzahl der zu bestellenden Ältesten fest. ²Dabei ist die Höhe der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder sorgfältig zu überprüfen. ³Änderungen der Anzahl der zu bestellenden Ältesten sind dem Landeskirchenrat und dem Kreisoberpfarrer vor der Wahl mitzuteilen.

(3) ¹Bei Umgemeindungen scheiden die in den ausge-meindeten Orten und Ortsteilen wohnhaften Ältesten aus ihrem bisherigen Gemeindekirchenrat aus. ²In den Gemeindekirchenrat der neuen Kirchengemeinde treten sie nur ein, wenn dieser unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeglieder eine entsprechende Erhöhung der Anzahl seiner Ältesten beschließt. ³Die Regelung von § 4 Abs 3 der Verfassung bleibt unberührt.

(4) ¹Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden bleiben alle Ältesten bis zur nächsten Wahl im Amt. ²Vor dieser Wahl hat der Gemeindekirchenrat die Anzahl der Ältesten gemäß § 2 Abs. 1-3 festzustellen.

§ 3

(1) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin bestimmt der Landeskirchenrat einen Landes wahlleiter und dessen Stellvertreter. ²Dabei hat der Landeskirchenrat zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Landeswahlleiter und sein Stellvertreter über ausreichende organisatorische und rechtliche Kenntnisse in bezug auf kirchliche Wahlen verfügen.

(2) ¹Aufgabe des Landeswahlleiters ist es, den Terminkalender für die Bestellung der Ältesten aufzustellen und ihn den Gemeindekirchenräten mit den notwendigen Erläuterungen über Wahlvorbereitung, Wahlablauf und Ermittlung des Wahlergebnisses bekanntzugeben. ²Sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen von Gemeindekirchenräten (§§ 12, 16, 36) sind über den Landeswahlleiter an den Landeskirchenrat zu leiten.

II. Wahlberechtigung und Befähigung zum Ältestenrat

§ 4

(1) ¹An der Bestellung der Ältesten nehmen diejenigen Gemeindeglieder teil (§ 4 Abs 1 der Verfassung), die bis zum Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sind. ²An der Wahl nehmen auch diejenigen Gemeindeglieder teil, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen worden sind.

(2)¹ Bei mehrfachem Wohnsitz kann das kirchliche Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ²Das Gemeindeglied bestimmt die Kirchengemeinde selbst, in der es wählen will, und teilt seine Entscheidung allen in Frage kommenden Kirchengemeinden mit.

(3) Gemeindeglieder, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Kirchengemeinde als der ihres Wohnsitzes verbunden sind, sind nach Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden für die Dauer ihres Dienstes in der anderen Kirchengemeinde wahlberechtigt und wählbar (§ 4 Abs 3 der Verfassung).

§ 5

(1) An der Bestellung der Ältesten dürfen Gemeindeglieder nicht teilnehmen (§ 4 Abs 2 der Verfassung),
a) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegen-

heiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
b) wenn die Zulassung zum Abendmahl entzogen wurde.

(2) Die Feststellungen zu (1) trifft der Gemeindekirchenrat.

§ 6

(1) ¹ Zu Ältesten können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder bestellt werden, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gewillt sind, das in § 12 der Verfassung aufgeführte Gelöbnis abzulegen. ² Es wird von ihnen erwartet, daß sie bereit sind, am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilzunehmen, sich um die Erkenntnis des Wortes Gottes zu bemühen und an den Aufgaben der Kirchengemeinde mitzuarbeiten. ³ Sie sollen in ihrer Lebensführung beispielhaft sein und Vertrauen wecken und befähigt sein, sich über die innere und äußere Lage ihrer Kirchengemeinde ein Urteil zu bilden.

(2) ¹ Werden Eheleute und Verwandte ersten Grades in den gleichen Gemeindekirchenrat gewählt, so wird nur der Älteste, der die höhere Stimmenzahl erhält. ² Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen gestatten (§ 10 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Übersteigt die Zahl der von der Kirchengemeinde gegen Entgelt Beschäftigten die Hälfte der Gewählten, werden von ihnen nur die Älteste, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.

§ 7

Das Amt des Ältesten endet
a) bei einer Amtsniederlegung durch den Ältesten (§ 13 Abs. 1 der Verfassung),
b) bei Verlust des kirchlichen Wahlrechts (§ 13 Abs. 2 der Verfassung),
c) bei einer Entbindung vom Amt durch den Landeskirchenrat (§ 13 Abs. 3 der Verfassung).

III. Wählerliste

§ 8

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Gemeindekirchenrat eine Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste).

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk eine Teil-Wählerliste aufzustellen.

(3) Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt
a) auf Grund der Gemeindekartei,
b) auf Grund persönlicher Anmeldung.

§ 9

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind mit Familien-, Geburts- und, Rufnamen, Geburtsdatum sowie Wohnanschrift in die Wählerliste einzutragen.

(2) In größeren Gemeinden ist die Wählerliste nach Straßen zu ordnen, innerhalb der Straßen nach den amtlichen Hausnummern.

(3) Bei Umgemeindungen sind die betroffenen wahlberechtigten Gemeindeglieder von Amts wegen in die Wählerliste ihrer neuen Kirchengemeinde einzutragen.

(4) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden ist eine gemeinsame Wählerliste aufzustellen, in die die Wahlberechtigten der ehemaligen Kirchengemeinden von Amts wegen einzutragen sind.

§ 10

(1) ¹ Der Gemeindekirchenrat hat die Wählerliste spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(2) Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob
a) bei Gemeindegliedern das kirchliche Wahlrecht ruht,
b) auf Grund von Umgemeindungen wahlberechtigte Gemeindeglieder neu einzutragen sind.

(3) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden hat der Gemeindekirchenrat zu diesem Zeitpunkt die neue Wählerliste der vereinigten Kirchengemeinde aufzustellen.

§ 11

(1) Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin ist für die Dauer von zwei Wochen Gemeindegliedern die Gelegenheit zu geben, persönliche Auskunft zu verlangen, ob sie in der Wählerliste verzeichnet sind (Auslegungsfrist).

(2) Zeit und Ort der Auskunft nach Absatz 1 sind möglichst umfassend bekanntzugeben mit dem Hinweis,
a) daß nur die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können,
b) daß Einsprüche gegen die Wählerliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindekirchenrat erhoben werden können.

§ 12

(1) ¹ Der Gemeindekirchenrat hat über Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche zu entscheiden. ² Die Entscheidung ist den Beteiligten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates können die Beteiligten binnen einer Woche Beschwerde beim Landeskirchenrat erheben, der endgültig entscheidet.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Gemeindeglieder nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin in die Wählerliste aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, deren Eintragung in die Wählerliste aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, unterblieben ist, können auf ihren Antrag durch den Wahlvorstand in eine Nachtragsliste eingetragen werden und ihr Wahlrecht ausüben.

§ 13

¹ Nach Ablauf der Auslegungsfrist und nach Erledigung der Einsprüche ist die nur in einem Stück herzustellende Wählerliste abzuschließen und vom Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen. ² Erforderlich werdende Berichtigungen sind mit Angabe des Datums am Rand der Wählerliste zu vermerken und vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates abzuzeichnen.

IV. Wahlvorschlag

§ 14

(1) ¹ Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin stellt der Gemeindekirchenrat den vorläufigen Wahlvorschlag auf. ² Dieser Vorschlag soll mindestens einen Namen mehr enthalten wie Älteste zu wählen sind.

(2) ¹ In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen von § 6 erfüllen. ² Weitere Voraussetzung ist die schriftlich erklärte Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren.

(3) Bisherige Älteste können in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 15

(1) ¹ Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin hat der Gemeindekirchenrat die Gemeindeglieder in möglichst umfassender Weise (Gottesdienst, Gemeindeversammlung) aufzufordern, binnen zwei Wochen Wahlvorschläge beim Gemeindekirchenrat einzureichen. ² Gleichzeitig gibt er seinen vorläufigen Wahlvorschlag bekannt.

(2) Vorschläge, die von wahlberechtigten Gemeindegliedern kommen, sind in Kirchengemeinden bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern von mindestens 5, in Kirchengemeinden mit mehr als 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern von mindestens zehn Wahlberechtigten zu unterschreiben.

§ 14 Abs. 2 ist dabei zu beachten.

§ 16

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingegangenen

Wahlvorschläge gemäß § 6 und holt die schriftliche Erklärung der Bereitschaft, für diese Wahl zu kandidieren, ein.

(2) ¹ Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Gemeindekirchenrat unverzüglich den endgültigen Wahlvorschlag auf. ² Dieser Vorschlag soll mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Älteste zu wählen sind.

(3) Lehnt der Gemeindekirchenrat die Aufnahme von Vorgeschlagenen in den endgültigen Wahlvorschlag ab, so ist dies den Beteiligten unverzüglich, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹ Gegen eine Entscheidung des Gemeindekirchenrates über eine Nichtaufnahme in den endgültigen Wahlvorschlag steht den Beteiligten binnen einer Woche ein Beschwerderecht beim Landeskirchenrat zu. ² Dieser entscheidet endgültig.

§ 17

(1) ¹ Die Familiennamen der Vorgeschlagenen sind auf dem endgültigen Wahlvorschlag alphabetisch zu ordnen. ² Außer dem Familiennamen sind Rufname, Geburtsdatum, Beruf oder Tätigkeit und Wohnanschrift der Vorgeschlagenen aufzuführen.

(2) ¹ Den endgültigen Wahlvorschlag hat der Gemeindekirchenrat in möglichst umfassender Weise bekanntzugeben. ² Dabei sollen die Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennenzulernen. ³ Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

V. Wahlvorbereitung

§ 18

(1) ¹ Für die Wahl setzt der Landeskirchenrat einen Zeitraum von mindestens drei Wochen fest. Innerhalb dieser Frist bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Wahltag. Die Wahlhandlung wird durch einen Gottesdienst oder eine Andacht eingeleitet.

(2) Der Zeitraum, in dem die Wahl stattfinden muß, ist vom Landeskirchenrat so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Gemeindekirchenräte ausreichend Zeit für die Wahlvorbereitungen haben.

(3) ¹ Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. ² Die Wahlzeit soll im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen.

(4) ¹ Der Gemeindekirchenrat ist dafür verantwortlich, daß Ort, Zeitpunkt und Dauer der Wahlhandlung den wahlberechtigten Gemeindegliedern bekanntgegeben

werden.²Die Bekanntmachung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.

§ 19

(1)¹In räumlich ausgedehnten oder örtlich gegliederten Kirchengemeinden kann der Gemeindekirchenrat Stimmbezirke mit gemeinsamem oder getrenntem Wahlvorschlag bilden.²Eine Pflicht zur Bildung von Stimmbezirken kann sich insbesondere auch aus Parochialvereinbarungen ergeben.

(2)¹Der Beschluss über die Bildung von Stimmbezirken wird zusammen mit dem Beschluss über die Zahl der zu bestellenden Ältesten (§ 2 Abs.2) gefasst.²Bei der Bildung von Stimmbezirken mit getrenntem Wahlvorschlag ist festzulegen, wie viele der zu bestellenden Ältesten jeweils auf die Stimmbezirke entfallen.

§ 20

(1)¹In jeder Kirchengemeinde oder einem Stimmbezirk wird mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand gebildet.²Er besteht aus mindestens zwei wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem endgültigen Wahlvorschlag stehen dürfen, und einem Mitglied des Gemeindekirchenrates.³Wird nach der Bildung von Stimmbezirken zur selben Zeit in mehreren Wahlräumen gewählt, sind für die Stimmbezirke jeweils eigene Wahlvorstände zu bilden.

(2)Die Zusammensetzung der Wahlvorstände bestimmt der Gemeindekirchenrat. Für die Mitglieder der Wahlvorstände sind Stellvertreter zu bestimmen.

(3)Der Wahlvorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4)¹Der Wahlvorstand leitet die Wahl und führt gemäß § 12 Abs. 4 die Nachtragsliste zur Wählerliste.²Über Eintragungen in die Nachtragsliste entscheidet er endgültig.

§ 21

(1)¹Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt.²Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen.³Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten.⁴Abweichend hiervon kann der Gemeindekirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(2)¹Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag.²Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3)¹Hat der Gemeindekirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen.²Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(4)Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5)Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6)Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

§ 22

(1)Der Gemeindekirchenrat bestimmt die erforderlichen Wahlräume. Dabei sind kirchliche Räume zu bevorzugen.

(2)Im Wahlraum ist ein Tisch für den Wahlvorstand aufzustellen, der von allen Seiten zugänglich sein muß; auf diesem Tisch ist die Wahlurne aufzustellen.

(3)Für die Wahlhandlung ist eine Einrichtung zu treffen, die den Wahlberechtigten ein unbeobachtetes Ankreuzen der Stimmzettel ermöglicht (Wahlkabine).

§ 23

¹Die amtlichen Stimmzettel hat der Gemeindekirchenrat rechtzeitig herstellen zu lassen.²Sie tragen folgende Überschrift:

„Wahl zum Gemeindekirchenrat in der Kirchengemeinde ...“

Dann folgt der endgültige Wahlvorschlag.

³Außerdem muß jeder Stimmzettel folgenden Vermerk tragen:

„Auf diesem Stimmzettel dürfen höchstens ... Namen angekreuzt werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit.“

VI. Durchführung der Wahl

§ 24

¹Vor Beginn der Stimmabgabe (Wahlhandlung) hat sich der Wahlvorstand vom ordnungsgemäßen Zustand des Wahlraumes zu überzeugen.²Außerdem ist festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.³Sie ist anschließend

zu versiegeln und darf bis zur Stimmauszählung nicht geöffnet werden.

§ 25

(1)Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2)Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreter im Wahlraum anwesend sein.

(3)¹Beratungen, Ansprachen und Beschlussfassungen im Wahlraum sind während der Wahlhandlung unzulässig.²Ausgenommen davon sind Beratungen und Beschlüßfassungen des Wahlvorstandes, die sich aus seinen Aufgaben ergeben (§ 20 Abs. 4).

(4)Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26

(1)¹Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen.²Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2)Jedem zur Wahl erschienenen wahlberechtigten Gemeindeglied wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

(3)¹Das Ankreuzen der Stimmzettel ist so vorzunehmen, daß der geheime Charakter der Wahl gewahrt bleibt.²Körperbehinderte dürfen sich dabei der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4)¹Nach dem Ankreuzen faltet der Wähler den Stimmzettel zusammen und nennt dem Wahlvorstand seinen Namen.²In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Personalausweises erbeten werden.³Die Wahl wird in der Wählerliste vermerkt.⁴Dann legt der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 27

(1)Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die aus gesundheitlichen Gründen an der Stimmabgabe im Wahlraum verhindert sind, können beim Gemeindekirchenrat oder dem Wahlvorstand die Stimmabgabe an einem ihnen möglichen Ort beantragen.

(2)Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes werden mit einer versiegelten Wahlurne zur Entgegennahme dieser Stimmen abgeordnet.

§ 28

¹Nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben.²Nachdem dies beendet ist, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für abgeschlossen.

§ 29

(1)Der Gemeindekirchenrat beschließt, ob eine Wahl oder eine Abstimmung stattfinden soll. Der Vorstand der Kreissynode ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin darüber zu informieren.

(2)Bei einer Abstimmung enthält der Wahlvorschlag nur so viele Namen, wie Älteste zu wählen sind. Über den Wahlvorschlag wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt.

VII. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 30

(1)¹Die Auszählung der Stimmzettel muß im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgen.²Ist die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, dann erfolgt die Auszählung in jedem Wahlbezirk gesondert.

(2)Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich.

§ 31

(1)¹Zu Beginn der Auszählung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt.²Zugleich wird anhand der Wählerliste die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

(2)Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlurneniederschrift aufzuführen.

§ 32

(1)Nachdem die Anzahl der Stimmzettel festgestellt wurde, prüft sie der Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit.

(2)Ungültig sind Stimmzettel,
a) die nicht amtlich sind,
b) die mit äußeren Kennzeichen versehen sind,
c) die einen Vorbehalt oder sonstigen Zusatz enthalten,
d) auf denen zuviel Namen angekreuzt sind,
e) auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
f) wenn die Versicherung nach § 21 Absatz 4 fehlt.

(3)¹Die vom Wahlvorstand als ungültig festgestellten Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlurneniederschrift als Anlage beizufügen.²In der Wahlurneniederschrift sind die Gründe für die Ungültigkeit kurz anzuführen.

§ 33

(1)Nach Feststellung der gültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlvorstand, wieviel Stimmen auf jeden Namen des endgültigen Wahlvorschlages entfallen.

(2)Der Vorsitzende verliest die auf den Stimmzetteln angekreuzten Namen, während zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes je eine Liste führen, in welcher die aufgerufenen Namen durch Striche vermerkt werden.

(3) ¹Nachdem alle gültigen Stimmzettel verlesen worden sind, wird die Anzahl der Striche für jeden Namen verglichen. ²Auftretende Verschiedenheiten sind aufzuklären.

(4) ¹Das Ergebnis der Auszählung ist in der Wahlniederschrift aufzuführen. ²Die Namen der Vorgeschlagenen sind dabei nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen zu ordnen.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 34

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und übergibt die Wahlniederschrift mit den Stimmzetteln dem Gemeindekirchenrat.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Stimmbezirken findet diese Feststellung spätestens drei Tage nach Abschluß der Wahl durch den Gemeindekirchenrat statt.

§ 35

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. ²Dabei sind die Gewählten zu belehren, daß die Wahl als angenommen gilt, falls sie nicht binnen einer Woche nach der Benachrichtigung abgelehnt wird.

(2) Erfolgt die Annahme der Wahl unter einem Vorbehalt oder einer Bedingung, so gilt sie als abgelehnt.

§ 36

(1) ¹Das Ergebnis der Wahl ist den wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen zwei Wochen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses auf möglichst umfassende Weise bekanntzugeben. ²Dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist hinzuweisen.

(2) ¹Wahlberechtigte Gemeindeglieder können binnen zwei Wochen nach der ersten Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindekirchenrat erheben. ²Einsprüche können sich nicht auf §§ 11 oder 16 stützen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates, die dem Antragsteller zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen ist, kann binnen einer Woche Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden. ²Dieser entscheidet endgültig.

§ 37

Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist hat der Gemeindekirchenrat dem Landeskirchenrat und dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen

- a) die Anzahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
- b) die Anzahl der Wähler,

c) die Personalien der gewählten Ältesten unter Angabe des Wahlergebnisses für jeden einzelnen.

§ 38

(1) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden von Ältesten ergänzt sich der Gemeindekirchenrat durch Zuwahl (§ 11 Abs. 3 der Verfassung). ²§ 36 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu ihrer Gültigkeit bedarf die Zuwahl der Bestätigung durch den Landeskirchenrat (§ 11 Abs. 4 der Verfassung).

(3) ¹Bei einer nach § 11 Absatz 6 der Verfassung durchzuführenden Wahl sind die Regelungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Bevollmächtigten haben die Befugnisse des Gemeindekirchenrates. ³Der Landeskirchenrat bestimmt einen alsbaldigen Wahltermin und nimmt die Aufgaben des Landeswahlleiters wahr.

§ 39

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Landeskirchenrat.

§ 40

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Wahl zu den Gemeindekirchenräten vom 22. Mai 1951 und die Wahlordnung für die Gemeindekirchenräte vom 27. Juni 1957 außer Kraft.

EINREICHUNG VON KANDIDATENVORSCHLÄGEN

Evangelische Kirchengemeinde

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KANDIDATENVORSCHLÄGEN

Am 2023 findet die Wahl eines neuen Gemeindekirchenrates statt.

Es sind Mitglieder für den Gemeindekirchenrat zu wählen.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden gebeten, bis zum¹ Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Gemeindekirchenrat im² Gemeindebüro/Pfarramt oder bei der/dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates, Frau/Herrn³ schriftlich einzureichen.

Vorgeschlagen werden können alle Gemeindeglieder

- die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- von denen erwartet werden kann, dass sie bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindekirchenrates gewissenhaft mitzuarbeiten.

Vorschläge von Gemeindegliedern, die von mindestens fünf/zehn⁴ Gemeindegliedern unter Angabe ihrer Anschrift unterschrieben sind, müssen vom Gemeindekirchenrat berücksichtigt werden, wenn die Vorgeschlagenen die genannten Voraussetzungen erfüllen. Selbstverständlich können auch einzelne Gemeindeglieder Vorschläge unterbreiten. Der Gemeindekirchenrat kann dann aber frei entscheiden, ob die Genannten in den Wahlvorschlag aufgenommen werden oder nicht.

Der Gemeindekirchenrat

.....
Die/Der Vorsitzende

¹ Hier ist das Datum des Fristablaufes anzugeben. Nach § 15 Absatz 1 KG über die Wahl der Ältesten läuft die Zweiwochenfrist ab der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags, etwa ab einer Abkündigung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung.

Beispiel: Abkündigung im Gottesdienst am Sonntag, den 13. August; Fristablauf am 28. August, 24.00 Uhr.

² Das Unzutreffende streichen. Für den Zugang im Gemeindebüro reicht ein rechtzeitiger Einwurf des Schreibens in den Briefkasten.

³ Name und Adresse angeben.

⁴ In Kirchengemeinden mit bis zu 500 Mitgliedern »zehn« streichen, in größeren Kirchengemeinden »fünf« streichen

BRIEFWAHLSCHEIN MIT VERSICHERUNG DER PERSÖNLICHEN STIMMABGABE

Mustergemeinde

Wahlausschuss

Musterstraße 4711

0815 Musterort

Ich, (Vor- und Nachname des Wahlberechtigten),
erkläre hiermit, dass ich persönlich¹ meinen Stimmzettel für die Gemeindekirchenratswahl 2023 der Kirchengemeinde ausgefüllt habe bzw. gemäß § 26 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten² dazu berechtigt war, mich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person zu bedienen.

Mir ist bekannt, dass ich durch meine Beteiligung an der Wahl durch Briefwahl meine Stimme nicht mehr am Wahltag im Wahllokal abgeben kann.

.....
Unterschrift

.....
Datum

(des Wahlberechtigten bzw. des Helfers/der Helferin gemäß
§ 26 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten)

Hinweis:

Bitte fügen Sie Ihren ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen Sie diesen. Legen Sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag zusammen mit diesem Formular in den beigelegten Briefumschlag. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Wahlbriefe bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Gemeindekirchenratswahl 2023.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Wahlvorstand

¹ § 21 Absatz 4

Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 32 Absatz 2 Buchstabe f

Ungültig sind Stimmzettel, wenn die Versicherung nach § 21 Absatz 4 fehlt.

² § 26 Absatz 1

Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer andern Person bedienen.